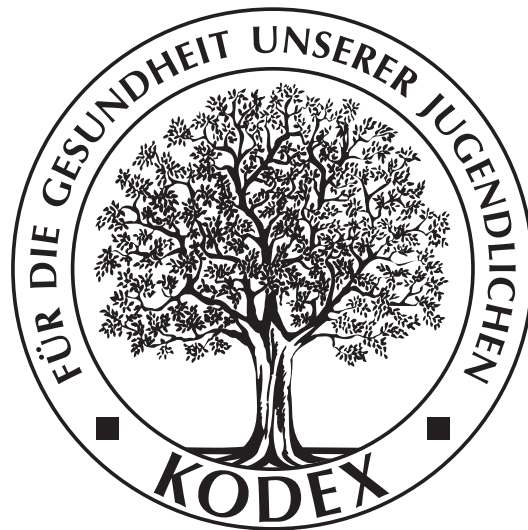


Statuten Kodex-Stiftung für Suchtmittel-Prävention



Name und Sitz	Art. 1	Unter dem Namen „Kodex-Stiftung für Suchtmittel-Prävention“ (Kodex-Stiftung) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Frauenfeld.
Zweck der Stiftung	Art. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stiftung leistet einen konkreten Beitrag zur Suchtmittel-Prävention, indem sie die Jugendlichen zu einem gesundheitsbewussten Verhalten motiviert. 2 Diesem Ziel dient das dreistufige Kodex-Programm. Die Jugendlichen halten sich dabei an die vier Kodex-Regeln, nämlich: <ul style="list-style-type: none"> - Kein Genuss von Rauchwaren - Kein Umgang mit Rauschgiften - Zurückhaltender Konsum von alkoholischen Getränken - Kein Missbrauch von Medikamenten
Gemeinnützigkeit	Art. 3	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stiftung ist gemeinnützig und politisch und konfessionell neutral.
Zusammenarbeit	Art. 4	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Kodex-Stiftung unterstützt in ideeller und finanzieller Weise die Kodex-Vereine und fördert die Neubildung weiterer Vereinssektionen, die das Kodex-Programm im Sinne von Art. 2 für Jugendliche lokal anbieten und nach der Starthilfe autonom durchführen. 2 Die Statuten von Kodex-Vereinen müssen dem Stiftungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. 3 Die Stiftung kann auch andere Projekte und Programme der Primärprävention unterstützen. 4 Sie arbeitet nach Möglichkeit mit zielverwandten Organisationen zusammen. 5 Die Stiftung kann auch Gelände oder Grundstücke pachten oder erwerben, die für Pflanzung von Lebensbäumen für die Absolventinnen und Absolventen des dreistufigen Kodex-Programms geeignet sind.
Stiftungskapital	Art. 5	Die Stifter widmeten der Stiftung im Februar 1999 ein Stiftungsvermögen von Fr. 10'000.00, nämlich Hubert Ruf Fr. 7'000.00 und Kodex-Verein Thurgau Fr. 3'000.00.
Mittelbeschaffung	Art. 6	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Stiftung beschafft sich die Mittel <ul style="list-style-type: none"> - durch Beiträge von Versicherungen und Krankenkassen, Banken, Firmen und Institutionen - durch Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern - durch Spendenbeiträge, Schenkungen und Legate - durch Beiträge von Bund, Kanton, Politischen Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden - durch andere Massnahmen 2 Die Mittelbeschaffung und Mittelverwendung kann auf Organisationseinheiten (beispielsweise nach Kanton) aufgeteilt werden.
Organe	Art. 7	Die Organe der Stiftung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Der Stiftungsrat - Die Revisionsstelle

Stiftungsrat, Grösse, Entschädigung	Art. 8	<p>1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von 3 bis 9 natürlichen Personen. Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.</p> <p>2 Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.</p>
Wahl, Amtsdauer, Abberufung des Stiftungsrates	Art. 9	<p>1 Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>2 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.</p> <p>3 Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.</p> <p>4 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.</p> <p>5 Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.</p>
Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	Art. 10	<p>1 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p> <p>2 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden auf Grund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.</p>
Tätigkeit des Stiftungsrates	Art. 11	<p>1 Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung; - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle; - Abnahme der Jahresrechnung. <p>2 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p>
Patronatskomitee	Art. 12	<p>1 Der Stiftungsrat kann ein Patronatskomitee aus ihm geeignet erscheinenden Persönlichkeiten gründen. Es können auch je Kanton eigene Patronatskomitees gegründet werden. Der Stiftungsrat kann eine maximale Grösse der Patronatskomitees beschliessen.</p>

- 2 Die Mitglieder des Patronatskomitees werden vom Stiftungsrat für eine bestimmte oder unbestimmte Dauer gewählt. Der Stiftungsrat kann jederzeit die Mitglieder des Patronatskomitees absetzen und das Patronatskomitee auflösen. Ein Mitglied des Patronatskomitees kann jederzeit zurücktreten.
- 3 Das Patronatskomitee unterstützt den Stiftungsrat in der Verfolgung der Stiftungsziele in loser Form und verhilft der Stiftung zu Ansehen in der Öffentlichkeit, ohne Organstellung zu haben.
- 4 Der Stiftungsrat lädt das Patronatskomitee oder die Patronatskomitees mindestens einmal jährlich zu einer Informationsveranstaltung ein.

Revisionsstelle

Art. 13

- 1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen und die Vermögenslage der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.
- 2 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Aufsicht und Eintragung

Art. 14

- 1 Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.
- 2 Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.

Aufhebung der Stiftung

Art. 15

- 1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 2 Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.
- 3 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der a.o. Stiftungsversammlung vom 15. November 2010 genehmigt und treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Präsidentin des Stiftungsrates*

Regula Brunner

Mitglied des Stiftungsrates*

Hansjörg Stettler

*Regula Brunner und Hansjörg Stettler haben Kollektivunterschrift zu zweien.